52. Sapungsmäßige Berpflichtung eines gemeinnüsigen Baubereins (eingetr. Genoffenschaft), ein von ihm bebautes Grundstüd einem Mitgliede zu übereignen. Bebarf fie ber Form des § 313 BGB.?

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1925 i. S. Hans H. (RL) w. Gemeinnützigen Bauverein "Kriegerheim", e. G. m. b.H. (Betl.). II 87/24.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht dafelbit.

Der Vater des Klägers, Friedrich H., war Mitglied der beklagten Genossenschaft, deren Unternehmen die Erbauung von Häusern jum Berfauf ober Bermieten an Genoffen sowie die Bornahme von fämtlichen bamit in Busammenhang stehenben Rechtsgeschäften zum Gegenstande hat, und beren 3med barauf gerichtet ift, minberbemittelten Familien ober Personen gefunde und zwedmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens bazu erbauten ober angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen. Friedrich H. trat am 9. September 1920 baburch aus ber Genoffenschaft aus, bag er fein Beschäftsguthaben auf seinen Sohn, ben Rläger, übertrug und bag der Kläger an seiner Stelle Genosse wurde. Um 9. November 1921 erließen Vorstand und Aufsichtsrat ber Genoffenschaft einen Beschluß. burch welchen ber Rläger auf Grund ber Satung (wegen einer mit ben Interessen ber Genossenschaft nicht vereinbaren Sandlungsweise) aus der Genossenschaft ausgeschlossen und in dessen Ausführung er in der Liste der Genossen gelöscht wurde. Der Kläger behauptete. ber Beschluß sei zu Unrecht ergangen, um die beklagte Genossenschaft von ber ihm gegenüber eingegangenen Berpflichtung zu befreien, ihm das Hausgrundstud Afazienhof 1 mietweise und auf Berlangen käuflich zu überlaffen. Er flagte mit bem Antrage,

- 1. ben Beschluß vom 9. November 1921 und bes Klägers Streichung in ber Liste ber Genossen für ungültig zu erklären und seine Wiedereintragung in die Liste anzuordnen,
- 2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm das Hausgrundstück "Atazienhof 1" gegen einen nach Maßgabe der Sahung und Bestimmungen der Beklagten zu bemessenem Wietzins mietweise zu übergeben und auf Verlangen nach Maßzgabe dieser Sahung und Bestimmungen zu verkaufen und zu übereignen.

Die beklagte Genossenschaft erkannte den Anspruch zu 1 an, und es erging insoweit ein Anerkenntnisteilurteil. Dagegen verlangte sie die Abweisung des Antrags zu 2, indem sie geltend machte: Die vom Kläger behauptete Verpssichtung würde zu ihrer Gültigkeit der Form des § 313 Sat 1 BGB. bedurft haben, die nicht gewahrt sei; dem Kläger sei das Recht auf den Hauserwerd abgesprochen worden, weil er die den Bestimmungen gemäß verlangte Anzahlung troß Fristsehung nicht geleistet habe; endlich habe nicht der Kläger, sondern dessen Vater das in Rede stehende Haus zugewiesen erhalten, und zwar am 20. Oktober 1920, als er schon nicht mehr Genosse wesen sei.

Das Landgericht hielt den letterwähnten Grund für durchgreifend und wies ben Rlagantrag zu 2 ab. Der Rläger legte Berufung ein und behauptete: Anfänglich habe fein Bater ein Haus erwerben wollen. Nachdem jedoch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen hatten, daß bei der Ruteilung von Erwerbshäusern Kriegs= beschädigte bevorzugt werden sollten, sei sein Bater aus der Genoffenschaft ausgetreten und er, ber Rläger, als Schwerkriegsbeschäbigter, an Stelle seines Baters Genosse geworben. In einer gemeinsamen Sitzung des Borftandes und des Aufsichtsrats fei fodann beschlossen worden, ihm, dem Rlager, das Grundstud Afgzienhof 1 zuzuteilen. und es sei zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und ihm und seinem Bater andererseits vereinbart worden, daß auf die von ihm zu leistende Anzahlung von 8000 M ein Betrag verrechnet werben folle, den sein Bater früher für ein Dreizimmerhaus angezahlt gehabt habe, sowie daß sein Bater ben Rest ber Anzahlung für ihn leisten solle. Die Leistung sei bis zum 22. oder 23. August 1921 geschehen, an welchem Tage sein Bater die schließlich noch rückständigen 2750 M für ihn gezahlt habe. Entsprechend den vom Vorstand und Aufsichtsrat am 21. Dezember 1920 beschlossenen "Selbsthilfebestimmungen" habe er im März 1921 mit ben Ausschachtungsarbeiten für das auf dem Grundstück Atazienhof 1 zu errichtende Haus begonnen und bei der Ausführung des Baues auch die übrigen ihm nach jenen Bestimmungen obliegenden Arbeiten verrichtet. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit ber Beschaffung von Baugelbern seien Vorstand und Aufsichtsrat etwa im Wärz 1921 an die friegsbeschäbigten Genossen mit der Aufforderung herangetreten, die ihnen aus der Lubendorff-(Bolts-)Spende und aus ihrer Rapitalabfindung zufließenden Beträge ber Betlagten gur Verfügung zu stellen, und fie hatten sich verpflichtet, die notwendigen Antrage an das Hauptversorgungsamt für die Genossen zu stellen. Rläger sei ber Aufforderung nachgekommen und die Beklagte habe auch seinen schriftlichen Antrag an bas hauptversorgungsamt ent= Anfang Juli 1921 hätten Vorftand und Aufgegengenommen. sichtsrat wegen des weiteren Steigens der Baukosten beschlossen, die Anzahlung auf die Künfzimmerhäuser auf 16000 M heranfzuseten und ihm dies am 9. Juli 1921 mitgeteilt. Als bann sein Vater die letten 2750 M auf die ursprüngliche Anzahlung von 8000 M entrichtete, habe sich herausgestellt, daß fein Antrag an das hauptversorgungsamt von der Beklagten nicht weitergegeben worden sei. Der Grund für die Nichtweitergabe sei darin zu suchen, daß der Beklagten inzwischen von Frau 2., einer Kriegerwitwe mit nur einem Kind, für das Hausgrundstück Akazienhof 1 ein Gebot von 45000 M gemacht worben sei und daß man deshalb ihm, bem Rläger, die Anwartschaft wieder habe entziehen wollen. In der Sitzung bes Borftandes und des Aufsichtsrats vom 25. August 1923 sei bemgemäß beschlossen und ihm eröffnet worben, daß er die weiteren 8000 M Anzahlung binnen 14 Tagen zu leisten habe, und daß die Beklagte nach fruchtlosem Ablauf ber Frift über bas Grundstück anberweitig verfügen werbe. Hiergegen habe er sofort Wiberspruch erhoben. Denn wenn auch sein Vater den von der Beklagten zurückgehaltenen Antrag sofort an bas Hauptversorgungsamt abgegeben habe, so habe die Beklagte boch genau wissen muffen, daß die ihm aus der Bolkssvende und als Rapitalabfindung zuftehenden 4600 und 5000 M nicht fo schnell ausgezahlt werden würden. Das Verhalten der Beklagten sei baber arglistig und nicht geeignet, die Entziehung ber Anwartschaft zu rechtfertigen.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers mit der Begründung zurück, daß eine Verpflichtung der Beklagten zur Übereignung des Grundstücks wegen Nichtbeobachtung der in §§ 313 BBB. vorgeschriebenen Form nicht bestehe. Die Revision hatte Erfolg.

Aus ben Grunden:

... Aus ben, später in einigen Punkten abgeanderten, Satungen ber Beklagten, auf bie ber Rläger seinen Klaganspruch stützt und die

das Oberlandesgericht für maßgebend erachtet, kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

§ 2 Abs. 1: "Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erbauung von Häusern zum Verkauf an Genossen, sowie die Vornahme von sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Rechts= geschäften."

Abs. 3: "Der Geschäftsbetrieb ber Genossenschaft ist auf ben Rreis ber Mitglieder beschränkt."

- § 20 Abs. 1: "Über nachstehende Angelegenheiten beschließen Borftand und Aufsichtsrat in gemeinschaftlicher Sitzung:
 - ... c) über ben Erwerb von Grundeigentum,
 - d) über bie Bauplane und über die Vertrage für ben Bau von Bereinshäusern,
 - ... h) über die Feststellung der Grundsätze für die Vergebung der Wohnungen, des Mietsvertragsmusters und der Hausordnung,

§ 36: "Die Mitglieder find berechtigt:

- ... 2: bei allen Verkäusen von Hausgrundstücken nach Maßgabe ber zu erlassenden Grundsätze und der Bedingungen betr. ben Erwerb von Vereinshäusern berücksichtigt zu werden" . . .
- § 46 Abs. 1: "Bur Erwerbung eines Hausgrundstücks sind nur Genossen berechtigt, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben."
- § 47 Abs. 1: "Eigentumsrecht an dem Erwerbshausgrundstücke wird auf den Unwärter erst übertragen, nachdem er mindestens drei Jahre in einem Genossenschaftshause gewohnt und ein Drittel des Kaufpreises getilgt hat."
 - Abs. 2: "Sobald ein Drittel des Kaufpreises getilgt ist, wird gegen Verpsändung des Grundstückes für den Restbetrag des Kaufgeldes das Hausgrundstück dem erwerbenden Genossen zum Eigentum übertragen und die Überschreibung auf seinen Namen im Grundbuche beantragt."
- § 48 Abs. 1: "Bis zum Übergange bes Eigentums wird das Hausgrundstück an den Anwärter vermietet."

Abs. 2: "Unter mehreren berechtigten Erwerbern um ein Erwerbshaus bestimmt das Los densenigen, dem es zugewiesen werden soll."...

§ 50 Abs. 1: "Erwerbshäuser sollen nur nach Maßgabe bes Bebürsnisses hergerichtet werden. Die Inangriffnahme des Baues hat daher die vorherige Anmeldung des Hausanwärters zur Boraussehung."

Abs. 2: "Sobald bas Erwerbshaus zur Vergebung an den Genossen sertiggestellt worden ist, wird der Anwärter unter Angabe des Preises und der Erwerbsbedingungen hiervon benachrichtigt und ausgesordert, sich bei dem Vorstande zu einem bestimmten Termine zwecks Übernahme des Hausgrundstücks zu melden."

§ 51: "Der Genossenschaft sind folgende Rechte an ben Erwerbshaussgrundstücken vorbehalten: 1. Das Wiederkaufsrecht . . . 2. Das Borkaufsrecht . . . 3. Das Recht, zu verlangen" usw.

Ferner heißt es in den vom Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten am 21. Dezember 1920 beschlossenen "Selbsihilsebestimmungen":

"Jeder bauende Genosse ist verpslichtet, nachstehende Bestimmungen anzuerkennen und soweit sie die Selbsthilsearbeiten betreffen, diese Selbsthilsearbeiten auch tatsächlich auszusühren, anderenfalls die Genossenschaft, vertreten durch Vorstand und Aussichtsrat, das Recht hat, dem betr. Genossen das Hausanwärterrecht zu entziehen . . .

Dem Anwärter steht ein Benutzungsrecht des Hauses nicht eher zu, als dis ihm biese Genehmigung durch den Vorstand und Aufsichtsrat erteilt ist"...

Danach kann bem Oberlandesgericht nicht zugegeben werden, daß der Kläger, selbst im Falle der Richtigkeit seiner Sachdarstellung, nur eine "sehr lose Anwartschaft" auf das Erwerdshaus Akazienhof 1 gehabt und daß es zur Rechtsertigung des von ihm mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Anspruchs eines in gerichtlicher oder notarieller Form mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrags bedurft hätte. Die Verpssichtung der Beklagten, ein von ihr zu diesem Zweck erworbenes oder noch zu erwerbendes Grundstück nach Bebauung mit einem Wohnhause einem ihrer Genossen mietweise und

auf Verlangen käuslich zu überlassen, war in den Satungen begründet, und der um die Überlassung sich bewerbende Genosse erlangte ein der Verpslichtung der Beklagten entsprechendes, höchstpersönliches Recht schon dann, wenn die berusenen Organe der Beklagten die Überlassung an ihn satungsgemäß beschlossen und diesen Beschluß ihm mitteilten. Daß die Beklagte besugt blieb, die Überlassungsbedingungen nach Maßgabe der Satungen und der auf Grund der Satungen beschlossenen Bestimmungen noch näher seltzusetzen (vgl. auch § 316 BBB.), ändert an der Klagbarkeit des Rechts nichts.

Das Oberlandesgericht hätte beshalb prüfen müssen, ob dem Kläger, wie er behauptet hat, das Grundstück Akazienhof 1 mit dem barauf zu errichtenden Fünfzimmerhause vom Borftand und vom Auffichterate ber Beklagten zugeteilt worben ift, sowie ob ber Rläger bie ihm nach den "Selbsthilfebeftimmungen" obliegende Mitarbeit an bem Sausbau verrichtet, die ihm auferlegte erfte Anzahlung von 8000 M nur deshalb nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist geleiftet hat, weil die Beklagte es - ber ihm gegebenen Busage zuwider — unterlassen hatte, seinen Untrag auf Auszahlung der ihm zustehenden Kapitalabfindung von 5000 M und ber ihm aus der Ludendorff-Spende bewilligten Unterftützung von 4600 M rechtzeitig an das Fürforgeamt zu befördern. Mit ber letteren Behauptung hat ber Rläger nicht, wie das Oberlandesgericht meint, einen neuen Rlagegrund geltend machen, sondern lediglich den Ginmand ber Beflagten entfraften wollen, daß er burch Nichteinhaltung der Frift für die Leistung der zweiten Anzahlung sein Recht auf Überlassung des Grundstücks verwirkt habe. . . .